



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 12. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1464

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-31 für die Grundstücke Müllerstraße 88/89, Scharnweberstraße 160/161 sowie Kapweg 2 teilweise und das Gelände an der Swakopmunder Straße in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-31 für die Grundstücke Müllerstraße 88/89, Scharnweberstraße 160/161 sowie Kapweg 2 teilweise und das Gelände an der Swakopmunder Straße in Berlin-Wedding.

Vom 27. November 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-31 vom 21. März 1957 mit Deckblatt vom 26. August 1957 für die Grundstücke Müllerstraße 88/89, Scharnweberstraße 160/161 sowie Kapweg 2 teilweise und das Gelände an der Swakopmunder Straße in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

In dem von der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Gebiet lagen nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 ein 40,00 m breiter Streifen an der Müllerstraße im unbenannten Gebiet der Bauklasse V, ein 40,00 m breiter Streifen an der

Swakopmunder Straße im Wohngebiet der Bauklasse IV und der Rest im Wohngebiet der Bauklasse II. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan und Baunutzungsplan — ist der Planungsbereich als Wohngebiet mit einer Bruttogeschoßfläche von 0,9 m² je m² Baugrundstück vorgesehen.

Die Wohnungsbaugesellschaft „Eintracht“ hat auf dem Gelände im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues den 1. Bauabschnitt mit 165 Wohnungen erstellt; dem 2. Bauabschnitt wurde nach § 18 Abs. 2 des Planungsgesetzes bereits zugestimmt.

Der Bebauungsplan sichert den von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustand und verhindert willkürliche Zusatzbauten.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist auf dem Gelände 3-, 4- und 5geschossige Wohnbauten mit etwa 580 Wohnungen, drei 1geschossige Geschäftsbauten mit 8 Läden und den Standort für eine Kindertagesstätte für etwa 100 Kinder aus. Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind vorgesehen. Eine 12,00 m breite Straße dient der Erschließung der rückwärtigen Wohnbauten und der Kindertagesstätte.

Die Swakopmunder Straße erhält eine Breite von 19,00 m. Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

Die Straßen außer der Erschließungsstraße sind freigelegt, ausgebaut und an das Leitungsnetz angeschlossen.

Die erforderlichen Flächen für Straßenland und die Kindertagesstätte wurden inzwischen vom Land Berlin und die Wohnbauflächen von der Wohnungsbaugesellschaft „Eintracht“ erworben.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 239 vom 15. Mai 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 2. Dezember 1957.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen